

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 260-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.690

Eingereicht am: 20.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 421/2018 vom 25. April 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Transparente Zahlen über den Bezug von Sozialhilfe

Neuste Zahlen im Bereich Sozialhilfe für Asylpersonen im Kanton Zürich weisen haarsträubende Entwicklungen auf. Die kantonallybernischen Steuerzahler haben ein Recht darauf, die entsprechenden Zahlen im Kanton Bern zu erfahren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als drei Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?
2. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?
3. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?
4. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als 15 Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?

Antwort des Regierungsrates

Der von den Interpellanten in der Einleitung verwendete Begriff **Asylpersonen** ist hier widersprüchlich: In Anlehnung an die ähnlich lautende parlamentarische Anfrage Nr. 1221 vom 20. Dezember 2017 im Zürcher Kantonsrat geht der Regierungsrat davon aus, dass nach **allen ausländischen Personen in der Sozialhilfe** gefragt wird und nicht nur nach Personen aus dem Asylbereich.

Zu den Fragen 1 - 3:

Die folgenden Daten stammen aus der Sozialhilfeempfängerstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS). Das BFS verwendet den Begriff des Dossiers und nicht des Haushalts. Die von den Interpellanten erfragten Zahlen sehen wie folgt aus:

Bezugsdauer	Anzahl Dossiers	Schweizer/ Schweizerinnen	Ausländer/ Ausländerinnen	Anteil Dossiers ausländischer Personen
≥ 3 Jahre	10'200	6'344	3'856	37.8%
≥ 5 Jahre	6'544	4'101	2'443	37.3%
≥ 10 Jahre	1'984	1'339	645	32.5%

Bezugsdauer	Anzahl Personen	Schweizer/ Schweizerinnen	Ausländer/ Ausländerinnen	Anteil ausländische Personen
≥ 3 Jahre	17'387	9'309	8'078	46.5%
≥ 5 Jahre	11'068	6'034	5'034	45.5%
≥ 10 Jahre	3'090	1'863	1'227	39.7%

Betreffend den Entzug von Aufenthalts-/ und Niederlassungsbewilligungen von ausländischen Personen aufgrund von dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug verweist der Regierungsrat auf die Antwort zur Motion M 073-2017, Krähenbühl (SVP): Personenfreizügigkeit – Keine 50'000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger.

Allgemein hält der zuständige Migrationsdienst des MIP fest, dass Widerrufe von Niederlassungsbewilligungen einzig aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit eher selten sind; i.d.R. handelt es sich bei solchen Widerrufsentscheiden um Fälle, in denen kombinierte Gründe (bspw. Sozialhilfeabhängigkeit in Kombination mit hohen Schulden) vorliegen.

Die Anzahl entzogener Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B) mit spezifischem Widerrufs-/Nichtverlängerungsgrund „Sozialhilfeabhängigkeit“ erfasst die zuständige Stelle des MIP erst seit 2016. Im Jahr 2016 wurden 9 Aufenthaltsbewilligungen (EU/EFTA und Drittstaat) aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit (gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG) entzogen. 2017 wurden 25 Aufenthaltsbewilligungen (EU/EFTA und Drittstaat) aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit (gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG) entzogen.

Zu Frage 4:

Da die Sozialhilfeempfängerstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) erst seit 2005 geführt wird, kann Frage 4 nicht beantwortet werden. Niederlassungsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, können gemäss Ausländergesetz (Art. 63 Abs. 2 AuG) allein aufgrund von dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit oder wegen falscher Angaben oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen nicht mehr widerrufen werden.

Verteiler

- Grosser Rat